

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 14.06.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0223 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Nachberechnung der Abwassergebühren der Jahre 2008 bis 2013 nach Ablauf des jeweiligen Kalkulationszeitraums auf Basis der tatsächlichen Kosten

Vorlage vom: 08.06.2016

Beschlussvorschlag:

1. Die Nachberechnungen der Abwassergebühren für die Jahre 2008 bis 2013, die auf Basis der jeweiligen Jahresabschlüsse erstellt wurden, werden festgestellt.
2. Die Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2009 bis 2011 in Höhe von 6.191.810,40 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 114.396,74 Euro wird in den Jahren 2013 bis 2015 wie folgt ausgeglichen:

Vortrag eines Teilbetrages in Höhe von 2.500.000,00 Euro in das Jahr 2013,
Vortrag eines Teilbetrages in Höhe von 2.500.000,00 Euro in das Jahr 2014,
Vortrag eines Teilbetrages in Höhe von 1.306.207,14 Euro in das Jahr 2015.

3. Die Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2012 in Höhe von 2.963.973,70 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 85.285,66 Euro wird in den Jahren 2015 und 2016 wie folgt ausgeglichen:

Vortrag eines Teilbetrags in Höhe von 1.193.792,86 Euro in das Jahr 2015,
Vortrag des Restbetrags in Höhe von 1.855.466,50 Euro in das Jahr 2016.

4. Die Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2013 in Höhe von 396.945,73 Euro wird in das Jahr 2017 vorgetragen.

Anlagen:	1. Nachberechnung Abwassergebühren 2008 bis 2013 2. Bestand Gebührenausschleichsrücklage
-----------------	---

Datenschutzrelevante Anlage:	☐
-------------------------------------	--------------------------

Folgekosten:	☐ Ja ☒ Nein
---------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 8. Juni 2016

I. Notwendigkeit der Nachberechnung von Abwassergebühren

Die Gemeinden können nach § 10 Abs. 1 hessisches Kommunalabgabengesetz (HKAG) als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Abwassereinrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Dabei darf das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. Es gilt das sog. Kostendeckungsprinzip.

Da sich die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung nicht exakt veranschlagen lassen, führen die Unwägbarkeiten jeder Kalkulation regelmäßig zu Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die danach erforderliche Nachberechnung der Gebühren ist anhand der tatsächlichen Kosten zu erstellen und soll der Unwägbarkeit von Prognoseentscheidungen Rechnung tragen.

Bei mehrjährigen Kalkulationen, wie sie das Gesetz nun ausdrücklich in § 10 Abs. 2 Satz 5 HKAG in das Ermessen der Kommune stellt, kann ein Überschuss erst am Ende dieses Zeitraumes entstehen. Daher beginnt der fünfjährige Ausgleichszeitraum bei mehrjährigen Kalkulationen mit Ende des letzten Jahres des Kalkulationszeitraums.

Nach § 14 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung zum Ansatz von Kostenüberdeckungen bzw. die Berechtigung zum Ansatz von Kostenunterdeckungen bereits für solche, die vor dem Inkrafttreten des Art. I Nr. 9 des Änderungsgesetzes entstanden sind, also vor dem 1. Januar 2013. Angesichts der gesetzlich vorgegebenen fünf Ausgleichsjahre sind damit Nachberechnungen ab einschließlich 2008 erforderlich.

Im Abschlussbericht zur 184. Überörtlichen Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Großstädte“ wurde der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom Hessischen Rechnungshof attestiert, dass die Gebührenkalkulation nahezu vollständig den aktuellen Vorgaben des KAG entsprach.

II. Über- und Unterdeckungen nach dem hessischen Kommunalabgabengesetz

Eine Überdeckung im Sinne von § 10 Abs. 2 S.6 HKAG ist eine Abweichung der ansatzfähigen Ist-Kosten einer Periode von den veranschlagten Gebühreneinnahmen dieser Periode. Sie ist erst im Nachhinein (ex-post) ermittelbar und beschreibt die Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Werteverzehr und der Inanspruchnahmen gegenüber der notwendig unvollkommenen Prognoserechnung.

Die in der Magistratsvorlage vom 22. November 2012 (2012/0454) angeführte Nachkalkulation der Jahre 2008 und 2009 bis 2011 basierte überwiegend auf vorläufigen Rechnungsergebnissen. Nachdem nun die Jahresabschlüsse der Jahre 2008 bis 2013 fertig aufgestellt, beschlossen und geprüft sind, ist es erforderlich, anhand der nunmehr feststehenden Ist-Zahlen eine endgültige Nachberechnung der Abwassergebühren zu erstellen.

In der Nachberechnung der Abwassergebühren für die Jahre 2008 bis 2013 waren daher die Ist-Kosten der jeweiligen Jahresabschlüsse nach Abzug der nach dem Kommunalabgabenrecht nichtansatzfähigen Kosten den tatsächlichen Einnahmen aus Abwassergebühren abzüglich periodenfremder Einnahmen gegenüberzustellen.

In dem Kalkulationszeitraum der Jahre 2009 bis 2011 und im Jahr 2012 ist eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 9.155.784,10 Euro entstanden. Der wesentliche Grund für diese große Abweichung zur Prognose im Rahmen der Gebührenkalkulation liegt darin begründet, dass in 2011 um 4,64 Millionen Euro niedrigere Abwasserreinigungskosten angefallen sind als ursprünglich veranschlagt. Für den Abbau der Überdeckungen wurden sowohl bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 als auch für den Kalkulationszeitraum der Jahre 2014 bis 2016 jeweils 2,5 Millionen Euro pro Jahr, insgesamt also 10 Millionen Euro, aus der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen und die Gebühren dadurch gesenkt bzw. stabil gehalten.

Im Einzelnen ist für den Kalkulationszeitraum 2009 bis 2011 eine Überdeckung in Höhe von 6.191.810,40 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 114.396,74 Euro festzustellen, insgesamt somit 6.306.207,14 Euro. Diese Überdeckung wird in den Jahren 2013 bis 2015 wie folgt ausgeglichen: jeweils 2,5 Millionen Euro in den Jahren 2013 und 2014 sowie 1.306.207,14 Euro in 2015.

Für den Kalkulationszeitraum 2012 ist eine Überdeckung in Höhe von 3.049.259,36 Euro einschließlich Zinsen festzustellen. Der Ausgleich wird in dem Jahr 2015 mit 1.193.792,86 Euro und im Jahr 2016 mit 1.855.466,50 Euro vorgenommen.

Die Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2013 in Höhe von 396.945,73 Euro wird in das Jahr 2017 vorgetragen.

Der Stand der Gebührenaussgleichsrücklage zum 31.12.2013 weist inklusive Verzinsung einen fiktiven Wert in Höhe von 6.498.563,60 Euro aus. Bei der Gebührevoraus kalkulation für den Zeitraum 2014 bis 2016 sind jeweils 2,5 Millionen Euro, insgesamt 7,5 Millionen Euro, berücksichtigt worden.

Die Nachberechnung der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2014 bis 2016 erfolgt, sobald der Jahresabschluss für das Jahr 2016 fertiggestellt und beschlossen ist.

Darmstadt, 8. Juni 2016

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer